



## Merkblatt CE-Kennzeichen

(französisch „Communautés Européenes“)

Die CE-Kennzeichnung bestätigt die Konformität (Übereinstimmung) eines Erzeugnisses mit den in den europäischen Richtlinien nach der Neuen Konzeption festgelegten grundlegenden Anforderungen. Europäische Richtlinien nach der Neuen Konzeption verweisen auf harmonisierte Europäische Normen, welche technische Lösungen anbieten, die die Unternehmen bei der Einhaltung der Richtlinie unterstützen. Die CE-Kennzeichnung dient der Information offizieller Stellen, wie der Gewerbeaufsichtsämter in den EU-Ländern, denen sie die Kontrolle über die zulässige Vermarktung (Inverkehrbringen) der Erzeugnisse erleichtert. Das CE-Kennzeichen ist somit eine Art „Reisepass“ für Produkte im europäischen Binnenmarkt. **Auch Produkte, die nur für den eigenen Bedarf entwickelt und gebaut werden, müssen das CE-Zeichen tragen und den entsprechenden Richtlinien gerecht werden.** Das CE-Kennzeichen richtet sich nicht an den Endverbraucher; hier gelten Zeichen wie GS (Geprüfte Sicherheit), VDE u. a. Weitere Informationen: [www.eg-richtlinien-online.de](http://www.eg-richtlinien-online.de)

### Wer bringt die CE-Kennzeichnung an?

Für die Anbringung der CE-Kennzeichnung ist der Hersteller, sein Beauftragter in der EU oder der Importeur **in den europäischen Wirtschaftsraum** zuständig. Voraussetzung ist eine Konformitätserklärung auf der Basis einer technischen Dokumentation. Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen und hat keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft, muss der Importeur sicherstellen, dass er die Marktaufsichtsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann, sofern dieser Verpflichtung seitens der Hersteller oder Bevollmächtigter nicht nachgekommen worden ist.

### Ab wann ist die CE-Kennzeichnung Pflicht?

Die CE-Kennzeichnung ist nur Pflicht, wenn die Produkte den spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben, es sei denn, dass in der jeweiligen EU-Richtlinie bzw. in deren Umsetzung in deutsches Recht noch Übergangsfristen enthalten sind bzw. für spezielle Produktgruppen Ausnahmen hiervon in der EU-Richtlinie selbst festgelegt wurden. Bei den meisten EU-Richtlinien sind die Übergangsfristen bereits abgelaufen. Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Stand. **Produkte, für die es keine einschlägige europäische Richtlinie gibt, dürfen kein CE-Zeichen tragen.**

### Ersetzt die CE-Kennzeichnung das GS-Zeichen?

Das GS-Zeichen ist ein **freiwilliges** Zeichen für den Verbraucher und somit neben der CE-Kennzeichnung zulässig. Auch zusätzliche Zeichen können verwendet werden, sofern diese nicht Dritte bezüglich Bedeutung oder grafischer Gestaltung irreführen. Die Sichtbarkeit und das Lesen des CE-Kennzeichens dürfen dadurch nicht beeinträchtigt sein.

## Welche Produkte müssen die CE-Kennzeichnung tragen?

Folgende EU-Richtlinien sehen die CE-Kennzeichnung (zumindest für einige Produktgruppen) derzeit vor:

Nr.	Richtlinie Titel	Richtlinie-Nr.	Umsetzung in deutsches Recht
1	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	73/23/EWG	GPSG2) 1. GPSGV2)
2	Einfache Druckbehälter	87/404/EWG	GPSG 6. GPSGV
3	Sicherheit von Spielzeug	88/378/EWG	GPSG 2. GPSGV
4	Bauproducte	89/106/EWG	Bauprodukten-Gesetz
5	Elektromagnetische Verträglichkeit	89/336/EWG	EMV-Gesetz
6	Persönliche Schutzausrüstungen	89/686/EWG	GPSG 8. GPSGV
7	Nichtselbsttätige Waagen	90/384/EWG	Eichordnung
8	Aktive implantierbare medizinische Geräte	90/385 EWG	MPG2)
9	Gasverbrauchseinrichtungen	90/396/EWG	GPSG 7. GPSGV
10	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln	92/42/EWG	HeizAnlV2)
11	Inverkehrbringen und Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke	93/15/EWG	WaffRV-ÄndV02)
12	Medizinprodukte	93/42/EWG	MPG
13	Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	94/9/EG	GPSG 11. GPSGV
14	Sportboote	94/25/EG	GPSG 10. GPSGV
15	Aufzüge	95/16/EG	GPSG 12. GPSGV
16	Energieeffizienz von elektrischen Haushaltstüch- und -gefriergeräten und	96/57/EG	EnVKG2)

---

entsprechenden Kombinationen

17	Druckgeräte	97/23/EG	GPSG 14. GPSGV
18	Maschinen	98/37/EG	GPSG 9. GPSGV
19	In-vitro-Diagnostika	98/79/EG	MPG
20	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität	99/5/EG	FTEG2)
21	Seilbahnen für den Personenverkehr	2000/9/EG	SBG der Länder2)
22	Geräuschemissionen	2000/14/EG	32. BlmSchV
23	Energieeffizienz von Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen	2000/55/EG	EnVKG EnVHV2)
24	Messgeräte	2004/22/EG	noch nicht umgesetzt

---

2)	EnVKG EnVKG GPSG GPSGV HeizAnlV MPG WaffRV-ÄndVO FTEG SBG S	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz Energieverbrauchshöchstwerteverordnung Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Heizungsanlagen-Verordnung Medizinproduktegesetz Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen eilbahngesetz
----	---	--

### Ist ein Qualitätsmanagementsystem erforderlich?

Ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) ist bei manchen EU-Richtlinien vorgeschrieben, wenn es sich um Produkte mit hohen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit handelt. In diesen Fällen ist die Einrichtung und Zertifizierung eines QM-Systems ein geforderter Baustein für die CE-Kennzeichnung. Empfehlenswert ist ein QM-System, das den internationalen Normen (z. B. DIN EN ISO 9000) entspricht, denn es unterstützt z. B. bei der Konformitätsbewertung sowie bei einer möglichen Nachweisführung im Falle einer Produkthaftung.

### Wie ist der Weg zur CE-Kennzeichnung?

Für viele Produkte, die eine CE-Kennzeichnung tragen müssen, ist eine Konformitätsbewertung des Herstellers ausreichend. Eine benannte Stelle ist dann einzuschalten, wenn dies wegen des erhöhten Gefährdungspotentials, das vom Produkt ausgeht, in der EG-Richtlinie ausdrücklich verlangt wird.

#### 1. Schritt: Klärung folgender Fragen:

- Wie ist das Produkt definiert?

- Welcher(n) EG-Richtlinie(n) unterliegt es?
- Welche grundlegenden Anforderungen ergeben sich aus der (den) Richtlinie(n)?
- Welche Normen (technische Regeln) sind zu beachten?
- Erfüllt das Produkt diese Anforderungen?
- Gibt es Defizite?
- Soll in Zweifelsfällen eine benannte Stelle eingeschaltet werden?
- Muss eine benannte Stelle mit einem Zertifikat die Konformität des Produktes mit der **EG-Richtlinie** bestätigen?

## 2. Schritt

Erstellung eines „Dossiers“ der grundlegenden Anforderungen und Gewährleistungen derselben, ggf. auch der Qualitätssicherung des Herstellers nach einem System gemäß DIN EN 299000 ff. Für diesen Schritt sind die entsprechenden Festlegungen in den zutreffenden EG-Richtlinien genau zu beachten.

## 3. Schritt

Abgabe der Konformitätserklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten in der EG bzw. Einholen eines Zertifikates bei einer benannten Stelle.

## 4. Schritt

Anbringen der CE-Kennzeichnung ohne bzw. mit Kennung einer benannten Stelle. Die nachfolgenden Schritte sind für die laufende CE-Kennzeichnung eines Serienproduktes zu beachten:

## 5. Schritt

Überwachung der Produktion durch den Hersteller mit einem geeigneten QS-System. Bei zertifizierten Produkten meist mit einem System nach DIN EN 29000 ff., das die benannte Stelle überwacht.

## 6. Schritt

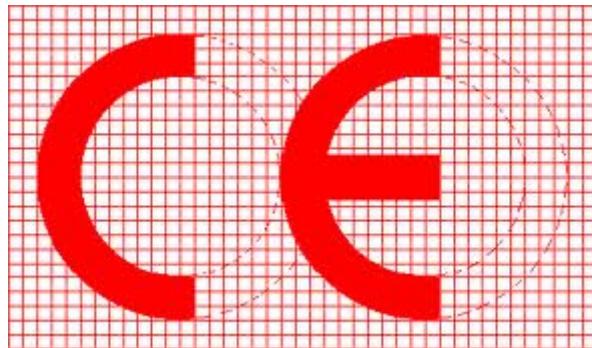
Beachtung von Änderungen in den grundsätzlichen Anforderungen und harmonisierten Normen; ggf. Nachprüfung und erneute Zertifizierung des an den Stand der Technik angepassten Produktes.

Letzteres gilt auch, wenn das Produkt und die Produktion vom Hersteller aus geändert werden. Detaillierte Kenntnisse der für das Produkte maßgeblichen EG-Richtlinien und den **harmonisierten Normen** sind bei der CE-Kennzeichnung unabdingbar.

### Wie bringt man das CE-Kennzeichen an?

Wenn die erforderlichen Schritte erfolgreich durchgeführt worden sind, kann das Produkt mit dem Kennzeichen versehen werden.

Die Kennzeichnung muss sichtbar und lesbar am Produkt angebracht werden. Ist dies aufgrund der Art des Produkts nicht möglich, muss sie auf der Verpackung und in den dazugehörigen Begleitdokumenten angebracht werden. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Wenn für das Produkt auch andere Richtlinien gelten, die andere Aspekte behandeln und in denen ebenfalls eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, ist in den dazugehörigen Begleitdokumenten darauf hinzuweisen, dass das Produkt auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entspricht.

Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die Nummern, unter denen diese Richtlinien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, in den von diesen Richtlinien vorgeschriebenen und dem Produkt beigefügten Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen angegeben werden.

Wurde eine benannte Stelle zur Konformitätsbewertung hinzugezogen, so ist deren Kennnummer ebenfalls anzugeben.

#### Bezugsquellen für EU-Richtlinien **und harmonisierte Normen**

[www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu)

Beuth-Verlag

[www.beuth.de](http://www.beuth.de)

Bundesanzeiger Verlag

[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

LGA TrainConsult GmbH

[www.eic.lga.de](http://www.eic.lga.de)

Universitätsbibliothek der Universität Paderborn

<http://www.ub.uni-paderborn.de/>